

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird angeregt, in den Katalog der Veröffentlichungspflichten nach § 11 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes auch Geschäftsverteilungs- und Stellenpläne aufzunehmen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes sei, durch den freien Zugang zu amtlichen Informationen unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung zu erhöhen, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu fördern. Um vor diesem Hintergrund das Auffinden von Informationen für die Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und ihnen einen Überblick über die vorhandenen Informationen zu ermöglichen, sei die Einbeziehung von Geschäftsverteilungs- und Stellenplänen in die Veröffentlichungspflichten von Bundesbehörden gemäß § 11 Absatz 2 IFG sachgerecht und sinnvoll. Bei Geschäftsverteilungsplänen handele es sich um Pläne zur übersichtlichen Erfassung und Darstellung von Arbeitsaufgaben. Stellenpläne seien eine fortgeschriebene Aufstellung und zusammenfassende Darstellung von Arbeitsstellen in der öffentlichen Verwaltung, unabhängig davon, ob sie besetzt seien oder nicht. Da ein Personenbezug zu den einzelnen Stellen nicht gegeben sei, blieben die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anonym, so dass der Datenschutz gewahrt sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 46 Mitzeichnungen und 6 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf eine aktive Informationspflicht des Staates zur Förderung der Transparenz behördlicher Entscheidungen und zur Verbesserung der demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass sich der Deutsche Bundestag in der 17. Wahlperiode mit der in der Petition angesprochenen Thematik befasst und den Gesetzentwurf einer Fraktion „Gesetz zu Stärkung von Informationsfreiheit und Transparenz unter Einschluss von Verbraucher- und Umweltinformationen – Informationsfreiheits – und Transparenzgesetz“ (Drucksache 17/13467), mit dem die aktive Veröffentlichungspflicht u. a. auf Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ausgedehnt werden sollte, abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 17/250). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

§ 11 Absatz 2 IFG sieht vor, dass Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten nach Maßgabe des IFG allgemein zugänglich zu machen sind, wobei kein subjektives Recht auf Veröffentlichung besteht.

Bei den in § 11 Absatz 2 IFG genannten Organisations- und Aktenplänen handelt es sich um Informationssammlungen, die die Informationssuche und das Auffinden von amtlichen Informationen (welche informationspflichtige Stelle über welche Informationen verfügt) erleichtern sollen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass es sich bei einem Stellenplan um eine Aufstellung von Arbeits- und Planstellen in der öffentlichen Verwaltung handelt, die der Bewirtschaftung des Personalhaushaltes dient und ein personalwirtschaftliches Instrument darstellt. Um eine Informationssammlung, die generell dazu geeignet ist, amtliche Informationen zu suchen und zu finden, handelt es sich hingegen nicht. Eine

Aufnahme in den Katalog des § 11 Absatz 2 IFG ist daher nach Auffassung des Ausschusses nicht zielführend.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Geschäftsverteilungspläne bereits heute auf Grundlage des § 11 Absatz 3 IFG veröffentlicht werden können. Nach der sogenannten „Internetklausel“ des § 11 Absatz 3 IFG sollen die Behörden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass eine generelle Pflicht zur Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen, die Namen, dienstliche Rufnummer und Aufgabenbereich des einzelnen Mitarbeiters enthalten, aus seiner Sicht nicht angezeigt ist. Der mit der Petition begehrten aktiven Veröffentlichungspflicht stehen im Einzelfall die persönliche Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsfähigkeit und das behördliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung entgegen (siehe hierzu auch Drucksache 15/4493, S. 16). Geschäftsverteilungspläne sind daher als sonstige amtliche Informationen – vorbehaltlich etwaiger Ausnahmetatbestände – nur auf Antrag mitzuteilen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.